Amtliche Mitteilung



39. Jahrgang, Nr. 02/2018

9. Februar 2018

Seite 1 von 4

Zugangsordnung
 für den Masterstudiengang
 Mechatronik
 (Mechatronics)
 des Fachbereichs VII
 der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 07.11.2017



Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) des Fachbereichs VII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 07.11.2017

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBI. S. 695), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 07.11.2017 die nachfolgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) des Fachbereichs VII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 07.12.2017 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 08.12.2017 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Zugangsordnung		3
§ 1	Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)	3
§ 2	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
8 4	Inkrafttreten	4



Zugangsordnung

§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik

Die Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Mechatronik ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als vertiefender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) auf dem Bachelorstudiengang Mechatronik aufbaut.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Mechatronik erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.
 - b) Es bestehen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG für diesen Studiengang besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen. Das Vorliegen dieser besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen ist in Hinblick auf das Studienziel erforderlich. Studienziel des Masterstudiengangs ist die Vertiefung der im Bachelorstudiengang Mechatronik erworbenen Kenntnisse. Die Mehrzahl der Module baut auf diesem Wissen auf und setzt daher entsprechende Kenntnisse voraus.

Außerdem wird eine auf bestehenden Fachkompetenzen aufbauende Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen der Mechatronik sowie die deutliche Weiterentwicklung der Kompetenzen für Führungsaufgaben angestrebt. Das Curriculum ist hierauf ausgerichtet. So werden viele Inhalte in Projektgruppen (Gruppenarbeit) erarbeitet, um diese von der Wirtschaft geforderten Kompetenzen zu entwickeln. Eine solche Lehrform setzt zur Erreichung des angestrebten Lernerfolgs voraus, dass bei allen Teilnehmenden entsprechendes Basiswissen vorhanden ist.

Die Konzeption des Studiengangs erfordert daher, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, wie sie im Bachelor Mechatronik erworben werden können.

Unter Berücksichtigung des Berufsbilds eines Mechatronik-Ingenieures/ einer Mechatronik-Ingenieurin und der notwendigen Vorkenntnisse für den Master Mechatronik sind Studienverläufe als vergleichbar zum Bachelorstudiengang Mechatronik anzusehen, deren Studienleistungen mindestens folgende Leistungspunkte (ECTS) enthalten:

- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen auf den Gebieten Mathematik und Physik im Umfang von insgesamt 10 ECTS
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen auf dem Gebiet der Konstruktion und des CAD im Umfang von insgesamt 10 ECTS
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen auf den Gebieten der Elektrotechnik oder Elektronik im Umfang von insgesamt 10 ECTS
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen auf den Gebieten der Informationstechnik oder Mikrocomputertechnik im Umfang von insgesamt 10 ECTS
- c) Die Vergleichbarkeit eines Vorstudiums im Sinne dieser Ordnung ist mit der Bewerbung zum Masterstudium in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch das Bachelorzeugnis und eine Studiendokumentation mit Modulliste.
- d) Die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit anderen Bezeichnungen als dem oben genannten Bachelor prüft der/die Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs und teilt das Ergebnis der Studienverwaltung mit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Berlin, den 07.11.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin